

32. Rechtliche Bedeutung des in den preussischen Verstaatlichungsverträgen neben der Festsetzung eines an die Eisenbahngesellschaft zu zahlenden Kaufpreises enthaltenen Angebotes höherer Abfindungen an die Aktionäre gegen Überlassung ihrer Aktien. Begründet die Statutenbestimmung, wonach mehrere Aktiegattungen an dem Liquidationserlöse in bestimmter Reihenfolge teilnehmen, ein Widerspruchsrecht des Einzelaktionäres gegen einen Beschluß der Generalversammlung, das Eisenbahnunternehmen gegen Abfindung jeder einzelnen Aktiegattung mittels eines besonderen Preises zu verkaufen? (Altes Aktienrecht.) Anwendung des Art. 222 (Art. 190a Abs. 2) des Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 auf Anfechtungsklagen, welche unter der Herrschaft dieses Gesetzes in bezug auf frühere Generalversammlungsbeschlüsse erhoben werden.

I. Civilsenat. Urtr. v. 25. Februar 1885 i. S. N. (Rl.) w. Halle-Sorauer
Gubener Eisenbahngesellschaft (Wekl.). Rep. I. 35/85.

I. Landgericht Halle.

I. Oberlandesgericht Raumburg.

Die beklagte Aktiengesellschaft, errichtet durch am 3. Februar 1868 Allerhöchst bestätigtes Statut vom 15. Januar 1868 (Preuß. G. S. v. 1868 S. 365 fig.), hatte ihr Aktienkapital von 13 500 000 Thlr. zur Hälfte in Stammaktien — 6 500 000 Thlr. in 65 000 Stück Stammaktien à 100 Thlr. — und zur anderen Hälfte in Stamm-Prioritätsaktien — 6 500 000 Thlr. in 32 500 Stück Stamm-Prioritätsaktien à 200 Thlr. — emittiert. In betreff des Verhältnisses dieser beiden Aktiengattungen ist in §. 22 des Statutes den Stamm-Prioritätsaktien eine Vorzugsdividende von 5 Prozent des Nominalbetrages und, sofern der Reinertrag in einem oder dem anderen Jahre zur Zahlung einer solchen nicht ausreichen sollte, das Recht auf Nachbezug des Fehlenden aus den Reinerträgen der folgenden Jahre, bevor eine Dividende auf die Stammaktien entfallen kann, zugesichert. Es heißt sodann im §. 22:

„Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien ein Prioritätsrecht an dem verteilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, sodaß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.“

Die Aktionäre beider Aktiengattungen stimmen in den Generalversammlungen ungeschieden. Nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 32 des Statutes ist ihr Stimmrecht gleich. Bei allen Abstimmungen geben je 5 Stamm-Prioritäts- und 10 Stammaktien bis zum Besitze von 50 bezw. 100 Aktien eine Stimme und über 50 bezw. 100 Aktien hinaus je 10 bezw. 20 Aktien eine Stimme, während auch der größte eigene Aktienbesitz zu nicht mehr als 55 Stimmen berechtigt.

Es bestimmen ferner in dem Statute:

§. 13. ^{Abänderungen} des gegenwärtigen Statutes sind nur ^{des} infolge eines, nach Maßgabe der §§. 28—31 gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 14. Auch der Verkauf und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahnunternehmen können nur infolge eines in gleicher Weise gefaßten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen.

Verkauf der
Bahn und
Auflösung
der
Gesellschaft.

§. 31. Außer den im §. 28 genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

Notwendig-
keit einer
Generalver-
sammlung.

1. zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1 angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2 vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;
2. zur Vermehrung des Grundkapitales der Gesellschaft und Kontrahierung von Anlehen für dieselbe;
3. zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfalligen Bedingungen;
4. zur Übernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Übertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;
5. zu Abänderungen und Ergänzungen des Statutes auch in anderen, als den unter 1. und 2. genannten Fällen;
6. zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
7. zur Auflösung der Gesellschaft;
8. zum Verkaufe der Bahn.

Alle unter 1—5, 7 und 8 gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden. Über die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 36 das nötige fest.

§. 36 Abs. 3. Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den nach §. 31 ad 1—5, 7 und 8 gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden kann.“

Gang der
Verhand-
lungen.

Durch Gesetz vom 17. Juni 1876 übernahm der preussische Staat für Prioritätsanleihen der Gesellschaft bis auf Höhe von 29 730 000 *M* die Zinsgarantie, nachdem er sich durch Vertrag vom 7. Juli 1875 seitens der Gesellschaft vom 1. Januar 1877 ab die Verwaltung und

den Betrieb des Bahnunternehmens auf ewige Zeiten hatte übertragen lassen (Preuß. G.S. v. 1876 S. 162 flg.). Nach diesem Vertrage erfolgte die Verwaltung und der Betrieb der Bahn für Rechnung und Gefahr der Eisenbahngesellschaft. In dem Vertrage wurde dem Staate das Recht eingeräumt, nach Ablauf von 15 Jahren vom 1. Januar 1876 ab gegen Übernahme sämtlicher Schulden der Gesellschaft und Zahlung des fünffachen Betrages des in den letzten fünf Betriebsjahren sich über die gesamten Betriebskosten, Rücklagen zum Reserve- und Erneuerungsfonds, Zinsen und Amortisationsgelder der Anleihen ergebenden Überschusses als Kapitalabfindung die Übertragung des Eigentums der Bahn zu verlangen. Im Februar 1884 hat sodann die Königlich preussische Staatsregierung der Eisenbahngesellschaft eine Kaufsofferte nach Maßgabe eines Vertragsentwurfes gemacht, nach welchem das gesamte Bahnvermögen auf den preussischen Staat übergehen und mit dem ersten Tage des zweiten auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats die Auflösung der Eisenbahngesellschaft erfolgen, die Liquidation aber für Rechnung des Staates von den seitens des Ministers für öffentliche Arbeiten zu bezeichnenden königlichen Behörden bewirkt werden sollte. In diesem Vertragsentwurfe war ferner bestimmt:

„§. 2. Der für die Abtretung dieser Rechte (§. 1) vom Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 17 212 500 *M.* Außerdem übernimmt der Staat die Prioritätsanleihen, sowie alle sonstigen Schulden der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§. 4. Der Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an den Inhabern von Aktien der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft an Stelle ihres Anteiles am Liquidationserlöse gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Dividendenscheinen und Talons eine Abfindung anzubieten, und zwar

- a) für je eine Stammaktie à 300 *M.* eine Schuldverschreibung der 4prozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von 150 *M.* mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1884,
- b) für je zwei Stammprioritätsaktien à 600 *M.* Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidierten Anleihe zum Nennwerte von 1350 *M.* mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1884 sowie eine bare Zugahlung von 15 *M.* pro Stamm-Prioritätsaktie.

Der Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus u. Die Bekanntmachung des Angebotes erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginne des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§. 5. Der Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§. 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrages (§. 4) behufs statutenmäßiger Verteilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Anteiles an dem Kaufpreise abzuliefern.“

Der Vertragsentwurf enthielt ferner für den Fall des Perfektwerdens des Vertrages die Festsetzung einer Abänderung der Stimmberechtigung dahin, daß unter Aufhebung des §. 32 des Statutes jede Aktie eine Stimme gewähren solle, sowie die Festsetzung, daß es für den Aufsichtsrat einer Deponierung von Aktien nicht bedürfe und auch eine Neuwahl für ausscheidende Mitglieder desselben nicht mehr stattfinden solle. Endlich war bestimmt, daß die Festsetzungen des Vertrages nach dessen Perfektion für die Gesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben sollten.

In der zum Zwecke der Beratung und Beschlußfassung über diese Offerte auf den 28. Mai 1884 einberufenen Generalversammlung der Aktionäre der Eisenbahngesellschaft wurde die Annahme der Offerte, die Genehmigung des Vertrages, mit 1794 gegen 119 Stimmen beschlossen. In der Generalversammlung war auch der Kläger, legitimiert als Besitzer von 30 Stück Stammaktien, anwesend und erhob gegen die Annahme der Offerte Einspruch. Er hat hierauf Anfang September 1884 Klage erhoben, nach dem Klagerubrum gerichtet gegen die Königliche Eisenbahndirektion zu Erfurt als Vorstand der Gesellschaft und gegen den Aufsichtsrat (Verwaltungsrat) derselben, mit dem Antrage, die Beklagten zu verurteilen:

1. anzuerkennen, daß die der Klage beigelegte Offerte der Königl. Staatsregierung, betreffend die Abtretung des Vermögens der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft an den preußischen Staat durch den gegen eine Minorität von 119 Stimmen gefaßten Beschluß der Generalversammlung vom 28. Mai 1884 nicht rechtsgültig acceptiert ist;
2. sich der Eintragung und Ausführung dieses Beschlusses zu enthalten.

Nach der Behauptung des Klägers verletzt der projektierte Kaufvertrag die den Stammaktionären gegenüber den Stamm-Prioritätsaktionären durch §. 22 des Statutes gewährleisteten Rechte. Danach hätten allerdings zunächst die letzteren in Höhe des Nominalbetrages ihrer Aktien Anspruch auf Befriedigung aus dem Liquidationserlöse. Aber mehr als den Nominalbetrag ihrer Aktien könnten die Stamm-Prioritätsaktionäre erst erhalten, nachdem die Stammaktionäre in Höhe des Nominalbetrages ihrer Aktien Befriedigung erhalten hätten. Dies Verhältnis verlege der offerierte Kaufvertrag zum Nachteil der Stammaktionäre. Der wahre Überlassungspreis, den die Staatsregierung gewähre, sei der in §. 4 desselben als Umtauschpreis für die Aktien ausgedrückte, der nach dem derzeitigen Kurse der 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen von 103 Prozent 34 399 695 *M* betrage. Verteile man diesen entsprechend dem in §. 22 des Statutes festgesetzten Verhältnisse, so entfielen nach Befriedigung der Stammprioritätsaktien in Höhe von 20 250 000 *M* auf die Stammaktien noch 14 149 695 *M*, also mehr als 70 Prozent, während ihnen durch den Vertrag nur circa 51 $\frac{1}{2}$ Prozent ihres Aktienbetrages geboten würden. Der in §. 2 des Vertrages festgesetzte Preis von nur 17 212 500 *M* sei fingiert, um die statutarischen Bestimmungen über die Verteilung der Liquidationsmasse zwischen den Stammprioritätsaktionären und den Stammaktionären zu umgehen, den ersteren auf Kosten der letzteren eine ungebührliche Begünstigung zu gewähren und die dem Verkaufe widersprechende Minderheit der Aktionäre zum Umtausch ihrer Aktien gegen preußische Konsols zu zwingen. Der Generalversammlungsbeschluß habe übrigens als Statutenänderungen enthaltend zu seiner Gültigkeit der Eintragung in das Handelsregister bedurft. Da diese bisher, bez. bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 nicht erfolgt sei, so käme

dieses Gesetz zur Anwendung, nach dessen Art. 215 Abs. 6 es der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der Aktionäre der benachteiligten Aktiengattung mit Dreiviertelmehrheit bedürfe, sodaß auch von diesem Gesichtspunkte aus der gefaßte Beschluß wirkungslos sei.

In erster Instanz ließen sich die Königl. Eisenbahndirektion zu Erfurt, wie der Aufsichtsrat der Eisenbahngesellschaft durch besondere Prozeßbevollmächtigte vertreten. In dem Verhandlungstermine erster Instanz erklärte der klägerische Prozeßbevollmächtigte, noch bevor seitens der Beklagten mit der mündlichen Verhandlung begonnen war, die Klage sei lediglich gegen die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft erhoben, es sei nur, um jedes Bedenken hinsichtlich der Prozeßlegitimation abzuschneiden, auch der Aufsichtsrat unter Zustimmung der Klage zur mündlichen Verhandlung geladen, der Aufsichtsrat als solcher werde nicht mitverklagt. Der erste Richter verurteilte die Eisenbahngesellschaft nach dem Klageantrage und in alle Prozeßkosten bis auf die durch Ladung des Aufsichtsrates zur mündlichen Verhandlung entstandenen, welche dem Kläger auferlegt wurden. Auf die Berufung der beklagten Gesellschaft und Anschließung des Klägers wegen der Kostenentscheidung erkannte die zweite Instanz auf Abweisung der Klage unter Verwerfung der klägerischen Anschließung an die Berufung und Verurteilung des Klägers in die Kosten beider Instanzen. Das Reichsgericht wies die Revision des Klägers, abgesehen von den in den Instanzen in betreff der Kosten für die besondere Prozeßvertretung des Aufsichtsrates getroffenen Entscheidung, zurück und erkannte nur in bezug auf diese Kosten auf Entbindung des Klägers von ihrer Erstattung.

Aus den Gründen:

„Die erhobene Revision mußte, soweit es sich nicht um die Entscheidung in betreff der durch die besondere Prozeßvertretung des Aufsichtsrates der beklagten Gesellschaft entstandenen Kosten der Vorinstanzen handelt, für unbegründet erachtet werden, weil sich die getroffene Entscheidung, abgesehen von dem erwähnten Kostenpunkte, wenn auch die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichtes mit Recht in der Revisionsbegründung angegriffen worden sind, aus anderen Gründen als richtig darstellt (§. 526 C.P.D.). . . .

Kläger will die Annahme der Kaufofferte durch den Generalversammlungsbeschluß für rechtsunwirksam erklärt wissen, weil unter

Verletzung der Bestimmung des §. 22 des Statutes nicht verkauft werden dürfe. Das Recht, das der Kläger geltend macht, ist nicht das, daß aus diesem Kaufvertrage den Stammaktionären ein höherer Preisteil gebühre, als durch denselben für sie bestimmt sei, sondern das, daß nicht in einer Weise verkauft werden dürfe, vermöge deren durch abgeforderte Preisnormierung für die beiden Aktionärgattungen den Stamm-Prioritätsaktionären mehr als der Nominalbetrag ihrer Aktien zukomme, während die Stammaktionäre auf ihre Aktien weniger als den Nominalbetrag erhielten. In der That handelt es sich um die Frage, ob die Bestimmung im Schlußsatze des §. 22 die Bedeutung hat, es dürfe ein Verkauf der Bahn nur in der Weise stattfinden, also wirksam beschloffen werden, daß der ganze Überlassungspreis die einheitliche Liquidationsmasse zu bilden habe, welche entsprechend jener Bestimmung des §. 22 a. a. O. zu verteilen sei, sodas die Zulassung eines Verkaufes oder Überlassungsvertrages mit gesonderten, dem Verhältnisse des §. 22 nicht entsprechenden Abfindungspreisen für die Stamm-Prioritätsaktionäre und die Stammaktionäre ausgeschlossen wäre, oder ob die Bestimmung des §. 22 nur die Bedeutung hat, das Verhältnis für die Befriedigung der beiden Aktiengattungen festzustellen, sofern es sich um einen ohne Scheidung in die Liquidationsmasse fallenden Erlös handelt, aber nicht hindern will, mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der Aktionäre beider Gattungen einen Verkauf in der Weise zu beschließen, daß die Stamm-Prioritätsaktionäre und die Stammaktionäre durch gesonderte, nach anderen Gesichtspunkten als denen des §. 22 a. a. O. normierte Preise abgefunden werden. Entscheidet man sich für die erste Alternative, so ist die Anfechtung des Klägers begründet. Die Form, in welche der Kaufvertrag die Gewährungen gegen Überlassung des Kaufgegenstandes gebracht hat, vermöchte sie nicht zu vereiteln.

In Wahrheit beruht das Äquivalent, welches der Staat für die Überlassung der Bahn gewährt, neben der Übernahme der Schulden der Gesellschaft in den im §. 4 des Vertrages festgesetzten Gewährungen und nicht in denen des §. 2. Die sich nach §. 4 ergebenden Summen hat der Staat für die Erlangung des Eigentumes an dem Eisenbahnunternehmen gewähren wollen und zur Erzielung der den Vertrag genehmigenden Mehrheit gewähren müssen. Der im §. 2 bestimmte Preis ist nur dazu festgesetzt, damit alle Aktionäre den Umtausch nach §. 4 a. a. O. vollziehen. In diesem Sinne sind gleichlautende Festsetzungen

früherer Verstaatlichungsverträge von der preussischen Staatsregierung in ihren dem Landtage vorgelegten Denkschriften selbst charakterisiert worden. In der allgemeinen Begründung des Gesetzesentwurfes, betreffend den Erwerb des Berlin-Stettiner, des Magdeburg-Halberstädter, des Hannover-Altenbekener und des Köln-Mindener Eisenbahnunternehmens,

vgl. Drucksachen des preuß. Abgeordnetenhauses XIV. Legislaturperiode, I Session 1879/80 Bd. 1 Nr. 5,

heißt es S. 83. 84:

„Um andererseits den kaufweisen Übergang zu erleichtern, und die mit der Liquidation verbundenen Schwierigkeiten zu vereinfachen, hat der Staat die Verpflichtung übernommen, bevor er von dem Ankaufsrechte Gebrauch macht, jedem Aktionär zu einem ebenfalls im voraus bestimmten Preis die Abtretung seines Aktienbesitzes an den Staat anzubieten. Da dieser letztere Preis so normiert ist, daß er dem Aktionär größere Vorteile, als der Besitz seiner Aktien gewährt, so wird voraussichtlich die Gesamtheit der Aktionäre von dem Angebote Gebrauch machen, bis auf wenige Aktien, welche durch Sorglosigkeit der Besitzer oder aus äußeren Gründen erfahrungsmäßig nicht zum Vorschein kommen u.

Eine Vereinfachung des Liquidationsgeschäftes erschien um so dringender geboten, als die verschiedenwertige Natur der Aktien bei mehreren dieser Gesellschaften besondere Schwierigkeiten teils für die Zustimmung der Aktionäre zu der Abtretung des Unternehmens, teils für die Verteilung des Liquidationserlöses selbst ergab. So sind die Aktien (Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien) der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft (§. 23 des Statutes) verschiedenwertig hinsichtlich der Dividende sowohl wie der Verteilung des Gesellschaftsvermögens. Hätte nun der Staat den für die Abtretung der Aktien im ganzen zu gewährenden Kaufpreis statt dessen als Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens selbst in die Liquidationskasse zahlen sollen, so würden die Stammaktien völlig leer ausgegangen sein und der Abtretung des Unternehmens an den Staat daher niemals zugestimmt haben.“

In der besonderen Denkschrift zur Begründung der Kaufsofferte für das Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmen, bei welchem die

Stamm-Prioritätsaktie zu 600 *M* 216 *M* und die Stammaktie zu 300 *M* 54 *M* in Konsols im Wege des Umtausches erhalten sollte, — ebenda S. 76 — heißt es, nach Entwicklung der Vorteile, welche bei der bisherigen geringen Rentabilität des Unternehmens diese Angebote den Aktionären gewähren:

„Diesen Vorteilen gegenüber wird man es auch für zulässig erachten können, die einzelnen Aktionäre durch den stipulierten niedrigen Liquidationspreis von 1 000 000 *M* zur Vermeidung von Verlusten in die Zwangslage zu versetzen, unter Vermeidung des Liquidationsverfahrens von dem im Vertrage vorgesehenen Angebote der Veräußerung der Aktien Gebrauch machen zu müssen.“

Der Überlassungsvertrag kann daher nur dahin aufgefaßt werden, daß die Eisenbahn dem Staate gegen Übernahme der Schulden der Eisenbahngesellschaft und die Verpflichtung, jedem Aktionär pro Aktie gegen deren Übertragung das im §. 4 normierte — also bei Ansetzung der konsolidierten Staatsschuldverschreibungen zum Nominalbetrage für die Stamm-Prioritätsaktie etwa 15 Prozent über Pari und für die Stammaktie 50 Prozent ihres Nominalbetrages — zu gewähren, zu Eigentum übertragen werden sollte, und daß nur für diejenigen Aktien, welche nicht auf diesem Wege innerhalb der festgesetzten Frist zur Übertragung angeboten werden sollten, ein Preis, entsprechend dem in §. 2 normierten, zu einer Liquidationsmasse gezahlt werden sollte.

Ist dies der rechtsgeschäftliche Inhalt des Vertrages, dann verlegt er den §. 22, falls diesem die oben gekennzeichnete Bedeutung zukommt. Aber auch, wenn man vermeint, daß wegen der gewählten rechtsgeschäftlichen Formen der einzelnen Gewährungen ein solcher rechtsgeschäftlicher Inhalt des Vertrages nicht konstruiert werden könnte, führt schon die tatsächliche Verfolgung des Zweckes, den beiden Aktiengattungen die Zuwendungen des §. 4 zuzuführen, zu dem gleichen Ergebnisse. Die versuchten Darlegungen, daß die Personen der Berechtigten in den §§. 2 und 4 des Vertrages verschieden seien, und daß ebenso die Stipulierung eines Überlassungspreises für die Eisenbahn und die eines solchen für die Aktien verschiedene rechtsgeschäftliche Akte mit verschiedenen rechtlichen Konsequenzen seien, vermögen die Tatsache nicht zu verhüllen, daß die Zuwendungen des §. 4 Gewährungen für die Aktionäre wegen Überlassung der Eisenbahn sind. Daß sie an die Aktionäre selbst, übrigens doch auch vermittelt durch die Aktiengesell-

schaft als die Empfängerin des Versprechens, gerichtet sind, während der die Liquidationsmasse bildende Kaufpreis der Aktiengesellschaft zufällt, ist thatsächlich etwas völlig gleichgültiges. Auch der an die Aktiengesellschaft zu zahlende Kaufpreis ist für die Aktionäre bestimmt, für deren Rechnung ihn sich die Aktiengesellschaft versprechen läßt. Den Aktionären sind die Zuwendungen des §. 4 wegen der Überlassung der Bahn an den Staat gemacht, und sie erlangen dieselben aus dem Überlassungswerte der Bahn, da der Staat die Erlangung des Eigentums an der Bahn für wert erachtet, die entsprechende Aufopferung zu machen. Hat aber die einzelne Aktiengattung ein Anrecht darauf, daß ihr der realisierbare Wert des Gesellschaftsvermögens gegenüber der anderen Aktiengattung nach einem bestimmten Verhältnisse zufällt, so wird dieses Recht verletzt, wenn die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens unter thatsächlicher Zuwendung des Äquivalentes an die beiden Aktiengattungen nach einem anderen, für sie nachteiligeren Verhältnisse erfolgt. Durch die Rechtsfigur, welche für die Gewährung des Äquivalentes gewählt ist, kann das gewährleistete materielle Recht nicht vereitelt werden.

Zu dem gleichen Ergebnisse führt die Betrachtung, daß ein wirklicher Mehrheitsbeschluß zur Voraussetzung hat, daß die die Mehrheit Bildenden durch Herbeiführung des Beschlusses auch dessen Konsequenzen für ihre eigenen Rechte auf sich nehmen. Wenn durch den gefaßten Beschluß, die Bahn zu dem im §. 2 normierten Preise zu verkaufen, die Stimmenden, soweit es Stamm-Prioritätsaktionäre waren, in die Lage kamen, in der That nur 85 Prozent für ihre Aktien zu erhalten, so mußten sich die Stammaktionäre ihren eigenen gänzlichen Ausfall gefallen lassen. Wenn aber die Mehrheitsbildung für einen Verkauf zum Betrage von 85 Prozent des Stamm-Prioritätskapitales dadurch herbeigeführt wurde, daß die Stamm-Prioritätsaktionäre noch besonders von dem Käufer, gleichviel unter welchem Rechtsstitel, eine Zuwendung erhielten, die, wenn sie in den Überlassungspreis aufgenommen worden wäre, nach dem statutarischen Verhältnisse der Stamm-Prioritätsaktien zu den Stammaktien ganz oder zum Teil den letzteren und nicht den ersteren hätte zufallen müssen, so brauchten sich einer solchen Mehrheitsbildung die Stammaktionäre nicht zu unterwerfen.

Es konnte daher nicht mit dem Berufungsgerichte entsprechend dem von der Beklagten eingenommenen Standpunkte die Unanfechtbarkeit des

Beschlusses daraus hergeleitet werden, daß der Inhalt des §. 4 des Kaufvertrages, weil es sich hier um Gewährungen an die Aktionäre und nicht an die Aktiengesellschaft und um Gewährungen gegen Überlassung der Aktien handle, nicht in Betracht zu kommen habe. Im Gegenteile kommt lediglich der §. 4, und nicht der §. 2, in Betracht. Es soll verkauft werden gegen gesonderte Abfindungen der beiden Aktiengattungen, indem die Stamm-Prioritätsaktien etwa 15 Prozent über Pari, die Stammaktien 50 Prozent ihres Nominalbetrages erhalten sollen.

Die Revision mußte aber deshalb für unbegründet erachtet werden, weil der Bestimmung des §. 22 des Statutes nur die Bedeutung beigegeben werden konnte, den Verteilungsmodus festzusetzen, sofern eine einheitliche Summe die zu verteilende Liquidationsmasse bildete, während sie nicht hindern sollte, einen Verkauf unter Festsetzung gesonderter Preise, bezw. Abfindungen für jede der beiden Aktiengattungen, bei deren Normierung jene Rangordnung nicht in Betracht kam, zu beschließen. Vernünftigerweise konnten die Interessenten den §. 22 a. a. O. nur in dieser Beschränkung verstehen und festsetzen wollen. Anderenfalls hätte diese Bestimmung jede der beiden Aktiengattungen der Willkür jedes einzelnen ihrer Mitglieder anheimgegeben. Erwägt man, daß außer den jährlichen 5 Prozent Dividende für die Stammprioritäten noch $30^{8/12}$ Prozent des Stamm-Prioritätenkapitales = 6 210 000 *M* auf die alten Dividendenberechtigten des Stamm-Prioritätenkapitales wegen des Nachbezugsrechtes nachgezahlt werden müssen, ehe die Stammaktien eine Dividende erhalten können, so ist offenbar gar nicht abzusehen, wann die Stammaktien eine Dividende auch nur von $2^{1/2}$ Prozent des Aktienkapitales werden erhalten können. Ob jemals auf die Stammaktien ein höherer Kaufpreis als 50 Prozent ihres Nominalbetrages erzielbar sein wird, steht bei dieser Sachlage und da die Stamm-Prioritätsaktien den gleichen Einfluß auf die Gesellschaftsbeschlüsse haben, auch eine Auflösung der Gesellschaft ohne Genehmigung des Staates nicht erfolgen kann, durchaus dahin. Unter diesen Umständen erscheint es völlig erklärlich, wenn die Stammaktionäre in ihrer großen Mehrheit ein Angebot von 50 Prozent für ihre Aktien als durchaus zur Annahme geeignet ansehen. Andererseits erscheint es ebenso erklärlich, daß die Stammprioritätsaktionäre, denen der im Jahre 1883 begonnene Aufschwung des Unternehmens infolge der Aussicht, nunmehr nach und nach auch mit ihren Nachbezugsrechten zur Hebung zu kommen, zu gute kommt, sodas die

Schätzung im Verkehre schon in einem nicht ganz unbedeutlichen Steigen des Kurzes ihrer Aktien über pari zum Ausdrucke gelangt ist, den Stammaktien die 50 Prozent nicht zugewendet wissen wollen, wenn sie selbst nicht eine Abfindung über den Nominalbetrag ihrer Aktien hinaus erhalten. Der Vertreter des Revisionsklägers erachtet die Berücksichtigung des Kurzwertes über pari bei Abfindung der Stamm-Prioritätsaktien für unbillig und mit guter Treue unvereinbar, weil sich der Erwerber solcher Aktien sagen müsse, daß wegen der Bestimmung des §. 22 a. a. O. bei Auflösung der Gesellschaft auf diese Aktien nicht mehr als der Nominalbetrag fallen könne. Dabei wird aber übersehen, daß bei dem gleichen Einflusse der Stammprioritätsaktionäre auf die zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse und der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die Stammprioritätsaktionäre in der Lage sind, einen ihnen nicht genehmen Auflösungsbeschluß zu verhindern und sich auf die Dauer den Genuß derjenigen, an das Bestehen der Gesellschaft gerade für sie geknüpften Vorteile, welche ihren Ausdruck in der Kurssteigerung finden, zu erhalten. Es ist aber nicht anzunehmen, daß sich durch jene Bestimmung des §. 22 beide Aktiengattungen eines Unternehmens, dessen Entwicklung bei der Errichtung noch völlig ungewiß war, die Möglichkeit eines Verkaufes im Wege der Verständigung und vernünftiger Interessenausgleichung hätten verschränken und sich vom Widerspruche eines einzelnen Aktionärs, der in abweichender Abschätzung zukünftiger Aussichten es für gut befände, sich auf die in thesi geltende Rangordnung des §. 22 a. a. O. zu beziehen, abhändig machen wollen. Die Bestimmung des §. 22 in der uneingeschränkten Auslegung würde wesentliche Hemmungen auch bei anderen Konfigurationen als der vorliegenden hervorbringen. Gesezt, die Eisenbahngesellschaft wäre dem Konkurse nahe, wie sie es ja vor der vom Staate übernommenen Zinsgarantie gewesen ist, und der Staat oder eine andere Gesellschaft wollte die Bahn kaufen, aber als Kaufpreis nur einen dem Nominalbetrage der Stammprioritätsaktien gleichkommenden oder darunter bleibenden Betrag zahlen, so würden die Stammaktionäre an solchem Verkaufe, wenn eben der Kaufpreis nur den Stammprioritätsaktionären zufiele, sie aber leer ausgingen, kein Interesse haben und es durch ihre ablehnenden Stimmen dahin bringen können, daß die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erzielt wird. Wenn nun die Stammprioritätsaktionäre darenin willigen würden, daß von dem Preise, der gewährt werden soll, die Stamm-

aktien einen Betrag empfangen, so würde die Herbeiführung eines vielleicht alle billigen Erwartungen befriedigenden Ergebnisses auf diesem Wege ein Stammprioritätsaktionär, der sich der Illusion einer anderen möglichen Lösung hingiebt, durch Berufung darauf verhindern können, daß nach §. 22 a. a. O. die Stammaktionäre nicht etwas erhalten könnten, bevor die Stamm-Prioritätsaktionäre Befriedigung in Höhe ihres vollen Nominalbetrages erlangt hätten. Dies kann insbesondere dann nicht als gewollt erachtet werden, wenn es sich um eine Eisenbahngesellschaft handelt, die in Folge der Staatsaufsicht, des Einflusses des Staates auf die Tarife, der Konkurrenz des Staates als Eigentümer der Staatsbahnen, der im §. 42 des Statutes selbst vorgesehenen Betriebsüberlassung an den Staat und des in §. 42 des preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 dem Staate zustehenden Ankaufsrechtes, wie vorauszusehen war, sehr leicht in die Lage kommen konnte, ihren Interessen lediglich durch einen freiwilligen Verkauf an den Staat dienen zu können. . . .

Diese allgemeinen Erwägungen werden aber auch durch den sonstigen Inhalt des Statutes erheblich unterstützt. Der Schwerpunkt desselben in betreff der Auffassung der einzelnen Bestimmungen beruht darin, daß die Summen des Stamm-Prioritäten- und des Stammaktienkapitales gleiche sind, daß die Aktionäre beider Aktiegattungen ungesondert stimmen, die Stimmrechte für die gleichen Beträge aus beiden Gattungen die gleichen sind, und daß nach den §§. 31. 32 des Statutes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen die einschneidendsten Maßregeln beschloffen werden können. Danach liegt die entscheidende Bedeutung des Statutes nicht in der Abgrenzung der beiden Aktionärskategorien gegeneinander, sondern im Hinweise auf eine Verständigung unter ihnen bei Einräumung gleicher Machtbefugnisse für das Stimmresultat zur Geltendmachung ihres Interesses, wobei übrigens auch das gegen offenbare Kollusionen und Vergewaltigungen schützende Erfordernis der Staatsgenehmigung zu den Beschlüssen in Betracht kommt. Von Belang ist, daß unter den danach der Beschlußfassung unterstehenden Maßregeln unter Nr. 3 im §. 31 die „Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfalligen Bedingungen“ aufgeführt ist. Hier kann von einer entsprechenden Anwendung der im §. 22 in betreff des Erlöses festgesetzten Priorität schwerlich die Rede sein. Jedenfalls sind hier in betreff der Bedingungen keine Beschränkungen auf-

erlegt. Vielmehr ist alles der Verständigung und Interessenausgleichung der beiden Aktiengattungen durch die erforderliche Zweidrittelmehrheit überlassen. Auch dies führt darauf hin, zum mindesten diejenige qualifizierte Art der Auflösung, welche durch einen Verkauf der Bahn, also indem ein bestimmter Verkauf erfolgt und dadurch die Gesellschaft zur Auflösung gelangt, erfolgt, zumal dieselbe im §. 14 des Statutes unter Hinweis auf §. 31 mit der Fusion unter der Bezeichnung: „auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahnunternehmen“ zusammengestellt ist, in gleicher Weise zu behandeln.

Bei dieser Auffassung des Statutes erhebt sich der fernere, vom Kläger geltend gemachte Gesichtspunkt, daß der Beschluß deshalb nicht rechtswirksam sei, weil, nachdem vor seiner Eintragung in das Handelsregister, welche erforderlich gewesen, da er eine Statutenänderung enthalte, das neue Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 in Kraft getreten sei, es zur Wirksamkeit der Erfüllung des Art. 215 Abs. 6 dieses Gesetzes bedürfe. Der Art. 125 des neuen Gesetzes erachtet selbst beim Mangel eines ausdrücklichen Vorbehaltes im Gesellschaftsvertrage den Inhalt desselben, auch insoweit es sich darum handelt, ein durch den Gesellschaftsvertrag bestimmtes Verhältnis verschiedener Aktiengattungen zu einander zum Nachtheile der einen abzuändern, durch Generalversammlungsbeschluß für abänderlich. Er verlangt aber, daß die Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der Aktionäre der zu benachteiligten Aktiengattung zu dem Beschlusse der beide Aktiengattungen umfassenden Generalversammlung hinzutrete. Allein da, wie eben ausgeführt, in dem vorliegenden Statute den Stammaktien gar nicht das Recht eingeräumt ist, daß der Verkauf der Bahn nur unter Zuteilung des bei Abfindung der Stamm-Prioritätsaktien nach Höhe ihres Nominalbetrages verbleibenden Äquivalentsteiles an sie bis zur Höhe ihres Nominalbetrages stattfinden dürfe, so liegt der Fall einer Abänderung des bisherigen statutarischen Rechtsverhältnisses zum Nachtheile der Stammaktien gar nicht vor. Es ist vielmehr nach dem Statute die Entscheidung, gegen welche Abfindung für die einzelnen Aktiengattungen verkauft werden soll, dem gemeinschaftlichen Beschlusse anheimgegeben, sodas von einem statutarischen Rechte der Stammaktien, daß die Stamm-Prioritätsaktien keine ihren Nominalbetrag übersteigende Abfindung erhalten, sofern

sie selbst nicht eine demselben entsprechende empfangen, welches erst durch den vorliegenden Verkauf zu ihrem Nachtheile geändert werden sollte, nicht die Rede ist. Daß der betreffende Auflösungsbeschluß nach anderen Richtungen Statutenänderungen enthält, wie in Rücksicht auf die in betreff des Stimmrechtes der Aktionäre und die Aufgaben, wie die Erneuerung des Aufsichtsrates im Liquidationsstadium durch die §§. 4 und 7 des Vertrages getroffenen Abänderungen nicht geleugnet werden kann, erscheint unerheblich. Daß deswegen andere Erfordernisse des neuen Gesetzes in Betracht kämen, denen nicht genügt sei, ist weder behauptet noch irgend ersichtlich. Es muß deshalb unerörtert bleiben, ob die Ansicht, daß, weil die Statutenänderung, bei welcher zur Zeit der Beschlußfassung den damals geltenden Gesetzen entsprochen worden war, vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch nicht durch Eintragung rechtswirksam geworden, nunmehr die Erfordernisse des neuen Gesetzes in bezug auf die Beschlußfassung rückwirkend anwendbar seien, in der That eine Berechtigung hätte.

Dagegen mußte die Revision zur Aufhebung des Berufungsurtheiles führen, soweit es sich um die Entscheidung in betreff der durch die besondere Prozeßvertretung für den Aufsichtsrat der beklagten Gesellschaft entstandenen Kosten handelt. Die Klage ist nach dem Inkrafttreten des bereits erwähnten Gesetzes vom 18. Juli 1884 erhoben worden. Die Art. 190 a. 222 desselben schreiben vor, daß eine solche Klage gegen die Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand und den Aufsichtsrat, zu richten ist. Sie sind als das Klagerecht organisierende Vorschriften auf jede einen Generalversammlungsbeschluß betreffende Anfechtungsklage in Anwendung zu bringen, die unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erhoben wird, mag auch der angefochtene Beschluß aus einer früheren Zeit herrühren. Daraus, daß die Klage nach ihrem Rubrum nicht sowohl gegen die Gesellschaft, vertreten durch jene Organe, als vielmehr gegen jene Organe selbst gerichtet war, ist dem Kläger kein Vorwurf zu machen, da die Artt. 190 a. 222 auch sich dahin ausdrücken, es sei die Klage gegen den Vorstand und den Aufsichtsrat zu richten. Die Kosten der Zustellungen an den Aufsichtsrat hat bei der Erfolglosigkeit der Klage, bezw. der Anschlußberufung, soweit letztere die Verurteilung der Beklagten in sämtliche Kosten begehrte, Kläger zu tragen, da entsprechend dem Zwecke der Art. 190 a. 222 a. a. O. durch die Richtung der Klage gegen beide Organe Kollusionen eines von ihnen mit dem

Unsechtenden zu vermeiden, trotz §. 157 Abs. 2 C.P.D. die Zustellung an beide Organe erfolgen mußte. Dagegen fehlte es an genügendem Anlasse, daß neben dem Prozeßbevollmächtigten des Vorstandes, bezw. der Gesellschaft, in jeder der beiden Instanzen auch noch für den Aufsichtsrat ein besonderer Prozeßbevollmächtigter aufgetreten ist. Wenn auch bei der Stellung der den Vorstand der Eisenbahngesellschaft bildenden Königl. Eisenbahndirektion als staatlicher Behörde Vorstand und Aufsichtsrat vielleicht voneinander verschiedene Interessen und Gesichtspunkte hätten geltend machen können, so ist dies doch nicht geschehen. Vielmehr hat sich in beiden Instanzen der Prozeßbevollmächtigte des Aufsichtsrates darauf beschränkt, auszuführen, der Aufsichtsrat habe nicht belangt, bezw. da er die Gesellschaft nicht vertrete, nicht geladen werden dürfen. Als selbständig belangt war er aber nicht anzusehen, und die Ausführung, daß er nicht als Vertreter habe geladen werden dürfen, ist unrichtig. Die Kosten für die Vertretung durch einen zweiten Prozeßbevollmächtigten konnten daher für keine der beiden Vorinstanzen als zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung der beklagten Gesellschaft notwendig erachtet werden, und mußte Kläger gemäß §. 87 C.P.D. von ihrer Erstattung entbunden werden.“